

1475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Grudemann-Falkenberg, Wielandner, Dr. van Tongel und Genossen auf Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (121/A)

Die Abgeordneten Grudemann-Falkenberg, Wielandner, Dr. van Tongel und Genossen haben am 26. November 1969 den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Die Errichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (6% der Lohnsumme) trifft die gemeinnützigen Krankenanstalten besonders hart, weil diese nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtungen wegen ihrer hohen Lohnkosten wesentlich höhere Beiträge in den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen einzuzahlen haben als sie an ausgezahlten Familienbeihilfen ersetzt erhalten. Angesichts der wichtigen öffentlichen Aufgaben, die die gemeinnützigen Krankenanstalten zu erfüllen haben und die allgemein bekannte Notlage dieser Anstalten erscheint es gerechtfertigt, und dies beabsichtigt der gegenständliche Initiativantrag, diese im Bezug auf die Finanzierung des Familienlastenausgleiches ebenso zu behandeln wie die Gebietskörperschaften, die, soweit sie den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen haben, von der Verpflichtung zur Errichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds

für Familienbeihilfen befreit sind. Es würde dies für die gemeinnützigen Krankenanstalten nach groben Schätzungen eine finanzielle Entlastung von ungefähr 100 Millionen Schilling bedeuten. Beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen würde sich zwar eine Verschlechterung der Geburtenrate in derselben Höhe ergeben, die jedoch mit Rücksicht auf die bei den gemeinnützigen Krankenanstalten gegebene besondere Situation hingenommen werden muß.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. November 1969 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Staribacher, Peter, Grudemann-Falkenberg und Wielandner sowie der Bundesminister für Finanzen Prof. Dr. Koren beteiligten, wurde der im Initiativantrag 121/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Das Datum des Inkrafttretens wurde einvernehmlich mit 1. Jänner 1970 festgelegt (Art. II Abs. 1).

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. November 1969

Sandmeier
Berichterstatter

Machunze
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968 und BGBl. Nr. 195/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- a) der Bund mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegraphenanstalt;
- b) die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur

dann, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 übersteigt;

c) die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957).

(2) Die nach Abs. 1 maßgebende Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.“

2. Dem § 46 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.